

Geldsegen für Gaskunden?

URTEILE Viele Energieverbraucher haben möglicherweise Anspruch auf Rückzahlungen

VON JÖRG WAGNER

Köln. Die Energieverbraucher haben in den vergangenen Jahren einen Verbündeten an ihre Seite bekommen, der ihnen weit mehr helfen kann als alle politischen Versuche, Versorgern die Zügel anzulegen. Der Bundesgerichtshof musste in einer Vielzahl von Urteilen bewerten, ob und wann Energiekonzerne von ihren Kunden mehr Geld verlangen können. Auch die Höhe potenzieller Preissteigerungen wurde in den Blickpunkt der Richter gerückt. Und in der weit überwiegenden Zahl von Fällen entschieden sie zugunsten der Verbraucher.

Besonders im Fokus standen Gas-Lieferverträge für private Haushalte, und dort vor allem sogenannte Sonderverträge. Das sind in der Regel Verträge, die im Vergleich zu den Grundtarifen eines Anbieters günstigere Preise bei höheren Abnahmemengen bieten. Die meisten Menschen, die mit Gas heizen, haben Sonderverträge abgeschlossen. Gerade hier setzten einige Versorger aber Preiserhöhungen durch, die nach Ansicht der Richter völlig unzureichend begründet waren. Die entsprechenden Preisanpassungsklauseln wurden für ungültig befunden, ob nun bei Tarifen der Kölner Rhein-Energie, der Gummersbacher Agger-Energie, der Regionalgas Euskirchen oder anderer Anbieter.

Das kann für Kunden bares Geld bedeuten. Gerade erst verurteilte das Landgericht Köln die Agger-Energie zur Rückzahlung von gut 7200 Euro, die ein Kunde infolge ungültiger Preisanpassungsklauseln seit dem Jahr 2005 zu viel gezahlt hatte. Zinsen kommen noch dazu. Die Kölner Richter begründeten ihr Urteil ausdrücklich mit Verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Da die ganze Preisanpassungsklausel nicht offensichtlich gemacht habe, worauf steigende Preise zurückzuführen seien, müsse auch nicht mehr die sogenannte „Billigkeit“ der Er-



Teuer geheizt: Viele Gaskunden haben unter Umständen in den vergangenen Jahren zu viel bezahlt und hätten Anspruch auf Erstattung. BILD: DPA

höhung im Einzelnen geprüft werden. Es geht also nicht mehr darum, ob eine Erhöhung angemessen war oder nicht – wenn die zugrunde liegenden vertraglichen Begründungen für Preisanpassungen unzureichend sind, gelten die Anpassungen nicht.

Aus Sicht mancher Juristen können nun auch Verbraucher Geld zurückfordern, die bisher alle Forderungen ohne Beanstandung bezahlt haben. „Folgt man der neusten Rechtsprechung des BGH, so können derartige Erstattungsansprüche auch dann noch geltend gemacht werden, wenn die Jahresrechnungen ursprüng-

lich widerspruchslos bezahlt wurden“, sagt der Kölner Energierechts-Experte Steffen Bayer. „Für einen Mehrpersonenhaushalt kann das einen Rückzahlungsanspruch von einigen hundert Euro bedeuten.“

Die Versorger sehen das natürlich ganz anders. Die Rhein-Energie musste zwar vor dem Bundesgerichtshof wegen ihrer Preisanpassungsklauseln eine Niederlage hinnehmen. Doch die Klauseln seien schon 2008 geändert worden, so Konzernsprecher Christoph Preuß. Die Kunden hätten nicht zu viel gezahlt.

„Der BGH hat die Unwirksam-

Hilfreiche Urteile

Zu den ungültigen Preisklauseln der Rhein-Energie und anderer: BGH-Urteil vom 24. 3. 2010, AZ VIII ZR 178/08 und VIII ZR 304/08.

Zur Frage der Notwendigkeit früherer Widersprüche gegen Rechnungen, um Rückforderungen durchsetzen zu können: BGH-Urteil vom 14. 7. 2010, AZ VIII ZR 246/08

Urteil gegen die Agger-Energie: Landgericht Köln, Urteil vom 7. 10. 2010, Az. 8 O 302/09

Erste Beratung bieten die Verbraucherzentralen. (jöv)
www.vz-nrw.de

keit einer Klausel festgestellt“, so Preuß. „Wir vermögen durch das Vorliegen der Klausel aber keine Schädigung der Kunden zu erkennen.“ Ähnliches verlautet von kleineren Anbietern.

Urteile wie gegen Agger-Energie zeigen laut Bayer jedoch, dass viele Gerichte genau das im Windschatten der verbraucherfreundlichen BGH-Urteile anders sehen. Auf eine konkrete Schädigung komme es hier nicht an – die Richter sähen richtigerweise die Erstattungsansprüche schon aufgrund des Fehlens einer gültigen Rechtsgrundlage als gegeben an. Er weist darauf hin, dass Verjährungsfristen laufen. Üblicherweise können Zahlungen nur drei Jahre rückwirkend moniert werden.

Verbraucherschützer raten dazu, sich eingehend und auf Grundlage einer guten Dokumentation der Verträge und Zahlungen beraten zu lassen. Denn damit aus dem neuen Verbündeten der Verbraucher eine starke Waffe wird, müssen Betroffene immer noch häufig den Weg vor Gericht antreten – und dort gibt es stets das Risiko einer Niederlage oder eines langen Marschs durch mehrere Instanzen.